

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

2026-2030

Stadt Coesfeld

Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Bernhard-von-Galen-Straße 10

48653 Coesfeld

foerderungjugendarbeit@coesfeld.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
1. Kinder- und Jugendfreizeiten	5
2. Schulungsmaßnahmen des Betreuungspersonals und der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Erwerb oder Verlängerung der JULEICA (Jugendleiter:in-Card)	7
3. Bildungsveranstaltungen	9
4. Anschaffung von Jugendpflegematerial	12
5. Stadtranderholung, Ferienspiele	13
6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine	15
7. Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit	17
8. Besondere, maßnahmebezogene Bedarfe	18
9. Förderung des Ehrenamtes	19
Anhang (Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten)	20

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Stadt Coesfeld fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.

Analog zu den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen 1-3 und 5 jährlich auch bei der Stadt Coesfeld.

Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Coesfeld werden ungültig.

Was wird gefördert?

1. Kinder- und Jugendfreizeiten
2. Schulungsmaßnahmen des Betreuungspersonals und der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Erwerb oder Verlängerung der JULEICA (Jugendleiterausbildung)
3. Bildungsveranstaltungen
4. Anschaffungen von Jugendpflegematerialien
5. Stadtranderholungen, Ferienspiele
6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine
7. Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit
8. Besondere, maßnahmenbezogene Bedarfe
9. Förderung des Ehrenamtes

Wer wird gefördert?

Förderungsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Coesfeld haben. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungswürdig sind:

- Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

- Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert.
- Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Um dies auszuschließen werden bei einzelnen Förderpositionen Kostenübersichten mit den Einnahmen gefordert.
- Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden

Wichtig! Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie wird beantragt?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Serviceportal der Stadt Coesfeld abgerufen und ausgefüllt werden.
- Der Verwendungsnachweis ist nur vorzulegen, sofern der förmliche Antrag vor der Maßnahme eingereicht wurde.
- Dem Antrag/Verwendungsnachweis sind die unter den einzelnen Förderpositionen genannten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte und zu Unrecht empfangene Zuwendung sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Wozu verpflichtet sich die Antragstellenden?

- zur Einhaltung der Richtlinien
- zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- zur bestimmungsmäßigen Verwendung der beantragten Zuschüsse
- zur Auflagenerfüllung
- zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW),
- zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten werden
- zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmende der Maßnahme
- zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
- zur Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes im Sinne des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW (Übergangsfrist bis zum 01.01.2028)

1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten (mit Übernachtung), die mindestens 3 und höchstens 21 Tage andauern.
- An- und Abreisetag gelten je als ein Tag.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche, die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 jungen Menschen
- Pro angefangene Gruppe von 6 jungen Menschen eine Betreuungsperson. Die Betreuungs- oder Leitungspersonen werden unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert. Je nach Gruppenstruktur, Alter, Krankheit oder Behinderung der Teilnehmenden kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht oder verringert werden. Dies ist zusätzlich zum Antrag zu begründen.

Weitere Voraussetzungen:

- Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson
 - In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden.
- Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 %¹ der Betreuungspersonen müssen volljährig sein.
- Darüber hinaus müssen 50 %¹ der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. (Eine Liste mit vergleichbaren Ausbildungen kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.) Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500).

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt **5,00 € (wird jährlich dynamisiert)** je Tag und förderungsfähiger Person.
- Damit auch Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird, sollen die Eltern durch den Träger der Maßnahme auf die Inanspruchnahme von Beihilfen nach diesen Richtlinien und/oder BuT (Bildung und Teilhabe, Antragstellung beim Sozialamt) hingewiesen werden.

¹ Der Anteil berechnet sich anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen
50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- detailliertes Programm
- Teilnehmendenliste
- Betreuendenliste mit der Angabe zum Ausbildungsstand zur Jugendleiterausbildung

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.

2. Schulungsmaßnahmen des Betreuungspersonals und der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Erwerb oder Verlängerung der JULEICA (Jugendleiter:in-Card)

Was wird gefördert?

- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen
- JULEICA Grund- und Erweiterungskurse (oder vergleichbare Ausbildungen, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen

Wer wird gefördert?

Personen ab dem 14. Lebensjahr

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt:

- **8,00 € (wird jährlich dynamisiert)** je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen/Tagesveranstaltungen von **einer Mindestdauer von 4 Zeitstunden**. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate.
- analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mind. vier Zeitstunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden
 - bei einer Schulungsdauer von insgesamt **35 Zeitstunden** (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit **35,00 € (wird jährlich dynamisiert)** pro förderungsfähiger Person
 - bei einer Schulungsdauer von **8 Zeitstunden** (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit **8,00 € (wird jährlich dynamisiert)** pro förderungsfähiger Person
- **25,00 € (wird jährlich dynamisiert)** je Tag und förderungsfähiger Person bei **mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung** und einer **täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeitstunden**.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Zeitstunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsbedingungen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben einschl. Pausen
- Teilnehmendenliste
- Beleg der Übernachtungsstätte
- Kostenübersicht mit Einnahmen

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.

ENTWURF

3. Bildungsveranstaltungen

A)

Was wird gefördert?

Veranstaltungen und Workshops in den Bereichen der kulturellen Bildung (Theater, Tanz, Film, Fotografie, Graffiti, Musik, Zirkus, Medien...), des sozialen Lernens (Konfliktmanagement, Toleranz, Solidarität, ...) und der gesellschaftlichen Verantwortung (Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Demokratieförderung, Zivilcourage...).

Bildungsveranstaltungen mit einer Dauer von ein bis drei Tagen.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche, die 10 aber noch nicht 18 Jahre alt sind
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 jungen Menschen
- Pro angefangene Gruppe von 6 jungen Menschen eine Betreuungsperson. Die Betreuungs- oder Leitungspersonen werden unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert. Je nach Gruppenstruktur, Alter, Krankheit oder Behinderung der Teilnehmenden kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht oder verringert werden. Dies ist zusätzlich zum Antrag zu begründen.

Weitere Voraussetzungen?

- Gefördert werden ausschließlich Angebote der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Bildung, die eine aktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordern; rein rezeptive Veranstaltungsformate (z. B. reine Vorträge, Aufführungen oder Ausstellungen ohne aktive Einbindung) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Maßnahmen müssen einen freizeitpädagogischen und spielerischen Charakter aufweisen (reine Probenwochenenden sind z.B. nicht förderfähig).
- Für die Vermittlung der Inhalte sollten nach Möglichkeit professionelle Künstler:innen und/oder Referent:innen eingesetzt werden.

Für die Betreuung der Teilnehmenden gilt:

Bei Tagesveranstaltungen:

- Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson
 - In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden.
- Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Mindestens 50 %² der übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein.

² Der Anteil berechnet sich anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen
50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen

- Es muss mindestens eine volljährige Betreuungsperson über eine JULEICA oder vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500).

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung:

- Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson
 - In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden.
- Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 %³ der Betreuungspersonen müssen volljährig sein.
- Darüber hinaus müssen 50 %³ der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. (Eine Liste mit vergleichbaren Ausbildungen kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.) Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500).

B)

Was wird gefördert?

Bildungsveranstaltungen, die der Organisation, Vorbereitung und Auswertung von Angeboten der Jugendverbände dienen (inhaltliche Vorbereitung von Ferienfreizeiten, teambildende Maßnahmen, Konzeptarbeit, ...)

Bildungsveranstaltungen mit einer Dauer von ein bis drei Tagen.

Wer wird gefördert? Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind

Zu A und B)

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt bei **Tagesveranstaltungen**:

- **6,50 €** (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderfähiger Person bei Tagesveranstaltungen mit einer Minstdauer von 4 Zeitstunden.
- Förderfähige Höchstdauer: 3 Tage

³ Der Anteil berechnet sich anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen
50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen

Der Zuschuss beträgt bei **mehrtätigen Veranstaltungen mit Übernachtung**:

- **21,50 €** (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeitstunden.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Zeitstunden eingehalten wird.
- Förderfähige Höchstdauer: 3 Tage

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsbedingungen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- detailliertes Programm mit Zeitangaben einschl. Pausen
- Teilnehmendenliste
- Betreuendenliste
- Beleg der Übernachtungsstätte
- ggf. Beleg über Künstler-/Referent:innenhonorare
- Kostenübersicht mit Einnahmen

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.

4. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- Gebrauchsgegenstände die der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dient. Hierzu zählen: Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien,
- der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten **mindestens 150,00 €** betragen.
- Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass das bezuschusste Material **sachgerecht benutzt** und **gelagert** wird und **nicht in Privatbesitz** übergeht.
- Daher sind diese Gegenstände – soweit sie einen Anschaffungswert von **mehr als 50,00 €** haben – in ein **Inventarverzeichnis** aufzunehmen.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt: **1/3** der Gesamtkosten, höchstens jedoch **600,00 € pro Antragstellende und Kalenderjahr**.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat **vor** der Anschaffung einzureichen.

Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?

- Kostenaufstellung unter Beifügung von mindestens zwei schriftlichen Angeboten
- Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Einsatzort und Relevanz für die Jugendarbeit usw.)

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.

Wie ist die Anschaffung des Materials nachzuweisen?

Eine Prüfung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und entsprechenden Rechnungskopien, die spätestens vier Wochen nach der Anschaffung des Materials einzureichen sind. Das Formular „Verwendungsnachweis Jugendpflegematerial“ wird mit dem Bewilligungsbescheid übermittelt.

Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, sollten die tatsächlichen Kosten um mehr als 10,00 € geringer sein, als bei Antragsstellung.

5. Stadtranderholung, Ferienspiele

Was wird gefördert?

Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens 4 Tage dauern und ein tägliches Programmangebot von **mindestens 3 Zeitstunden** umfassen.

Wer wird gefördert?

- Personen im Alter von 6 - 14 Jahren
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 jungen Menschen
- Pro angefangene Gruppe von 6 jungen Menschen eine Betreuungsperson. Die Betreuungs- oder Leitungspersonen werden unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert. Je nach Gruppenstruktur, Alter, Krankheit oder Behinderung der Teilnehmenden kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht oder verringert werden. Dies ist zusätzlich zum Antrag zu begründen.

Weitere Voraussetzungen:

- Mindestanzahl Betreuungspersonal = Gruppe von 1 bis 6 jungen Menschen = 1 Betreuungsperson
 - In begründeten Fällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden.
- Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Mindestens 50 %⁴ der übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein.
- Es muss mindestens eine volljährige Betreuungsperson über eine JULEICA oder vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen, dass auch das Betreuungspersonal geschlechtsgemischt ist. Bei Fragen zum Umgang mit nicht-binären Teilnehmenden kann die Kontaktstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendhaus Stellwerk kontaktiert werden (Tel. 02541 9260500).

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt pro Tag und förderungsfähiger Person

- **3,00 € (wird jährlich dynamisiert)** ab 3 Stunden Programm
- **4,50 € (wird jährlich dynamisiert)** ab 5,5 Stunden Programm
 - (Voraussetzung: Abdeckung der Betreuungszeiten von 07:45 – 13:15 Uhr oder länger)

⁴ Der Anteil berechnet anhand der Mindestanzahl Betreuungspersonal. Berechnungsbeispiel: 70 Kinder und Jugendliche / 6 = 11,67 = 12 Betreuungspersonen
50 % von 12 Betreuungspersonen = 6 Personen

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Dies gilt ebenfalls zur Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- detailliertes Programm mit Zeitangaben
- tagesgenaue Teilnehmendenliste
- tagesgenaue Betreuendenliste mit der Angabe zum Ausbildungsstand zur Jugendleiterausbildung
- Kostenübersicht mit Einnahmen

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine

Was wird gefördert?

Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.

- a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.
- b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
- c) Sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Es können nur Jugendgruppen gefördert werden, die eine eigene Leitungsstruktur nachweisen können und dauerhaft bestehen.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder
- einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Förderpositionen 1-3 oder 5

erhalten.

Wie wird gefördert?

- Jugendgruppen
 - für **bis zu 100 Mitglieder 10 € pro Mitglied**, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - für **jedes über 100 hinausgehende Mitglied**, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist, erhalten die Jugendgruppen, zusätzlich **3,00 €**.
- Die **Mindestförderung** für Jugendgruppen beträgt **250 €**.
- **Jugendgruppen** gemäß **Absatz c)** erhalten **250 €**.
- Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.
- Vereinssatzung bzw. Verbandsordnung
- Jugendsatzung bzw. Jugendordnung
- Bewilligungsbescheid über den Erhalt einer Förderung aus dem Förderplan des Bundes, des Landes NRW, der Stadt Coesfeld oder vergleichbarer Förderung.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Antrag positiv bewilligt wurde.

7. Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Angebote der Jugendarbeit, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Wann wird gefördert?

Die Maßnahmen sind **vor Antragstellung** mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu besprechen.

Wie wird gefördert?

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Wie wird beantragt?

Der schriftliche Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit eingereicht werden.

Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten und Finanzierungsplan

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Wie ist die Verwendung nachzuweisen?

Als Verwendungsnachweis ist eine ausführliche Kostenübersicht einschl. aller Einnahmen vorzulegen. Beizufügen ist ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme. Belege sind nur auf Anforderung einzureichen.

8. Besondere, maßnahmebezogene Bedarfe

Was wird gefördert?

Angebote der Jugendarbeit, für die sich über die zu erwartende Fördersumme hinaus zusätzliche Kosten durch besondere Erschwernisse, unvorhergesehene Geschehnisse oder zusätzliche Bedarfe ergeben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme kann ohne zusätzliche Unterstützung nicht wie geplant umgesetzt werden.
- Ohne zusätzliche Förderung kann nicht gewährleistet werden, dass kein Kind, das teilnehmen möchte, wg. möglicher gesundheitlicher, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Familie vom Angebot ausgeschlossen werden muss.
- Es gibt keine andere Fördermöglichkeit, die den „Ausnahmebedarf“ abdeckt.

Wie wird gefördert?

Der Verein/Verband wendet sich mit seinem Anliegen schriftlich, per Mail oder telefonisch an das Jugendamt der Stadt Coesfeld und erläutert den zusätzlichen Bedarf. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht, ggf. in Form von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Die Entscheidung trifft das Jugendamt auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens.

Wie wird bezuschusst?

Wenn sich Verein und Jugendamt auf eine Lösung verständigt haben, wie die Unterstützung aussehen soll, stellt der Verein schriftlich oder per Mail einen formlosen Antrag mit Begründung an das Jugendamt.

Wer ist Ansprechperson?

Sabine Wessels

Stadt Coesfeld

Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Tel. 02541 –939 2229

sabine.wessels@coesfeld.de

9. Förderung des Ehrenamtes

Wer wird gefördert?

Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt oder Verlängerung einer JULEICA (Jugendleiter:in-Card) teilnehmen und die für einen Träger im Stadtgebiet Coesfeld tätig sind. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Hauptwohnsitz.

Wie wird gefördert?

Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € per Überweisung.

Wie wird beantragt?

- Ehrenamtliche, die eine JULEICA über die Stadt Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck zugeschickt. Der Antragsvordruck wird nach Druckfreigabe der JULEICA durch das Jugendamt an die Ehrenamtlichen versandt.
- Der förmliche Antrag ist spätestens 6 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstausstellung bzw. Verlängerung) einzureichen.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages. Ein gesonderter Bewilligungsbescheid wird an die Ehrenamtlichen nicht versandt.

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Stadt Coesfeld

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Kinder- und Jugendfreizeit nach Förderposition 1 unter den nachstehend genannten Bedingungen:

Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, deren Familien bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten oder die bestimmte soziale Transferleistungen beziehen.

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Eine Einkommensprüfung entfällt für Familien, die folgende Transferleistungen erhalten: Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

3. Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z. B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 120,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 180,00 €.

4. Verfahren:

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages beizufügen. Antragsformulare können im Serviceportal der Stadt Coesfeld abgerufen werden. Ersatzweise wird auch der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT), der eine Bestätigung des Trägers beinhaltet, akzeptiert.

Dem Antrag sind Nachweise über das Familieneinkommen und weitere Informationen zur Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze beizufügen. Beim Bezug von Transferleistungen ist der entsprechende Leistungsbescheid einzureichen.

Die vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit bewilligte Beihilfe wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen. Der Träger der Ferienmaßnahme und die Antragstellenden werden über die Höhe der Beihilfe schriftlich informiert.

Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragstellenden berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen wird.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.